

**Resolution
verabschiedet vom
48. DPT**



**48. Deutscher Psychotherapeutentag
8./9. Mai 2026 in Travemünde**

Stoppt das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz jetzt!

Die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung müssen stabilisiert werden, damit langfristig eine gute, finanzierbare und sozial gerechte Gesundheitsversorgung sichergestellt werden kann. Belastungen für GKV-Beitragszahler*innen und Einsparungen im Gesundheitswesen müssen aber so gestaltet sein, dass soziale Schieflagen vermieden und die effizienten Strukturen der Gesundheitsversorgung erhalten und weiterentwickelt werden können. Insbesondere die ambulante Versorgung ist kein Kostentreiber, sondern das unverzichtbare und hocheffektive Rückgrat der Versorgung. In der vertragsärztlichen Versorgung werden 97 Prozent der Behandlungsfälle für nur 16 Prozent der GKV-Leistungsausgaben versorgt. Über drei Millionen Patient*innen mit psychischen Erkrankungen werden jedes Jahr in den vertragspsychotherapeutischen Praxen für knapp 1,3 Prozent der GKV-Ausgaben behandelt.

Die mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz geplanten Maßnahmen schaden der Gesundheitsversorgung nachhaltig. Eine einseitige Bindung der Ausgabenentwicklung an die Grundlohnsumme kann den realen Versorgungsbedarfen nicht gerecht werden. Maßstab muss weiterhin der medizinisch und psychotherapeutisch notwendige Bedarf sein. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie die Finanzierung von Beiträgen für Bürgergeldempfänger*innen müssen konsequent aus Steuermitteln getragen und die GKV-Beitragszahler*innen entsprechend entlastet werden. Die vorgesehene Deckelung schwächt die Praxen unvertretbar, schadet der ambulanten Versorgung in Deutschland massiv und würde unausweichlich zu einem erheblichen Abbau von Behandlungskapazitäten führen. Insbesondere die Rückführung der psychotherapeutischen Leistungen in die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) würde zwangsläufig dazu führen, dass Behandlungskapazitäten in großem Umfang wegfallen. Psychotherapeutische Praxen werden weniger Behandlungsplätze anbieten können, da viele Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können. Die Folge ist absehbar: Wartezeiten werden deutlich steigen, Versorgungsangebote werden reduziert, die ohnehin schon angespannte Lage wird sich weiter verschärfen, jedenfalls für GKV-Patient*innen.

Schon heute sind die Wartezeiten auf einen Therapieplatz mit durchschnittlich fünf Monaten vielerorts unzumutbar lang. In ländlichen Regionen und in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie fallen die Wartezeiten sogar noch länger aus. Ein Gesetz, das Versorgungskapazitäten weiter beschneidet, bringt keine Stabilisierung, sondern eine gezielte Verschlechterung der Versorgungslage.

Das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz ist daher faktisch ein Wartezeitenverlängerungsgesetz.

Das Gesetz ist aber auch aus gesundheitsökonomischer Sicht kurzfristig und verantwortungslos: Denn Psychotherapie spart langfristig auch Kosten. Frühzeitige und ausreichende psychotherapeutische Behandlung reduziert Chronifizierung, verhindert Krisen und senkt das Risiko stationärer Aufenthalte. Unbehandelte psychische Erkrankungen verursachen hingegen erhebliche Folgekosten – durch vermeidbare Krankenhausbehandlungen, längere Phasen der Arbeitsunfähigkeit, steigende Ausgaben für Krankengeld sowie die Zunahme von Berentungen wegen Erwerbsminderung. Wer psychotherapeutische Versorgung schwächt, verschiebt Kosten nicht nur in die Zukunft – er erhöht sie massiv und belastet langfristig das gesamte Gesundheitssystem.

Der 48. Deutsche Psychotherapeutentag fordert daher nachdrücklich:

1. eine solidarische Finanzierung der GKV-Beiträge für Bezieher*innen der Grundsicherung vollständig aus Steuermitteln. Die GKV-Beitragszahler*innen sind bereits ab 2027 vollständig um rund 12,5 Milliarden Euro zu entlasten,
2. die antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, Psychotherapeutische Sprechstunde, Psychotherapeutische Akutbehandlung und probatorische Sitzungen sowie die neuropsychologische Therapie als Einzel- und Gruppenbehandlung sind weiterhin vollständig außerhalb der MGV zu vergüten. Die vollständige extrabudgetäre Vergütung dieser Leistungen ist durch die gesetzliche Vorgabe in § 87d Absatz 4 SGB V sicherzustellen,
3. strukturell wirksame Maßnahmen wie Zuschläge für die Kurzzeittherapie und Vergütungsregelungen für Terminkonstellationen nach dem Terminservice- und Versorgungsgesetz, die Zugang zu einer zeitnahen und effizienten Versorgung gefördert haben, sind zu erhalten.

Psychotherapie darf nicht kaputtgespart werden.

Wir brauchen eine menschliche, verlässliche und bedarfsgerechte Versorgung – jetzt!